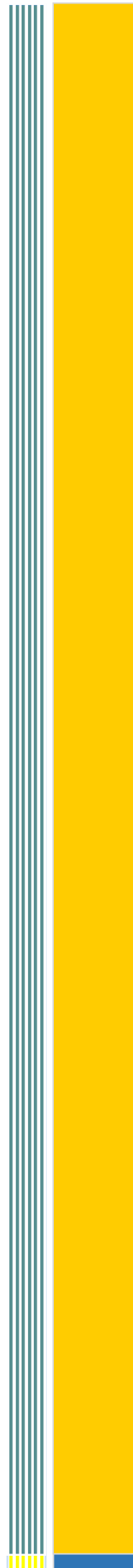




**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
KÜHLENTHAL**

S A T Z U N G
**für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kühleenthal**
(Kindertageseinrichtungssatzung)





Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: Allgemeines	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Personal	4
§ 3 Beiräte	4
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	4
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	4
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung	5
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten	7
§ 7 Krankheit, Anzeige	8
DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten	9
§ 8 Betreuungsjahr	9
§ 9 Öffnungszeiten	9
§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit	9
VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss	10
§ 11 Änderung der Buchungszeit	10
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden	11
§ 13 Ausschluss	11
FÜNFTER TEIL: Sonstiges, Schlussbestimmungen	12
§ 14 Verpflegung	12
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende	13
§ 16 Gespeicherte Daten	13
§ 17 Unfallversicherungsschutz	13
§ 18 Rauchverbot	13
§ 19 Härteklausel	13
§ 20 Haftung	14
§ 21 Gebühren	14
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 23 Inkrafttreten	14

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO erlässt die Gemeinde Kühnlenthal folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal (Kindertageseinrichtungssatzung):

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Kühnlenthal die Kindertagesstätte "Wichelburg" in Kühnlenthal. ²Darin integriert sind die Kinderkrippe und der Kindergarten. ³Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertagesstätte „Wichelburg“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und wird von der Gemeinde ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung betrieben. ²Die Einrichtung soll eine familienunterstützende und familienergänzende Funktion wahrnehmen.
- (3) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (4) ¹Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. ²In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) ¹Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monaten bis zur Einschulung in der entsprechenden Einrichtung. ²Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sowie der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden in der Regel altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung angeboten. ³Die Wahl der jeweiligen Betreuungsform wird durch die Kindertageseinrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Kühnlenthal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das, für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, wie z. B. der Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. ⁴Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt ist. ²Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sogenannte Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde. ³Die Kindertageseinrichtungsleitung ist verpflichtet,

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



das Gesundheitsamt zu informieren, wenn oben genannter Nachweis nicht erbracht wird.

- (3) ¹Zudem wird besonders auf die Nachweispflicht zur Aufnahme des Kindes nach § 20 Abs. 9 IfSG wird verwiesen. ²Der Nachweis eines Masern-Impfschutzes hat für die erste Masernimpfung ab Vollendung des ersten Lebensjahres und die zweite Masernimpfung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres zu erfolgen. ³Sofern das Kind eine Masernerkrankung bereits erlitten hat oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation keine Impfung erfolgen kann, ist ein entsprechender Nachweis (Masern-Immunität oder Kontraindikation) vorzulegen.
- (4) ¹Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. ²Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (5) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Kernzeiten (§10 Abs. 1) und Mindestbuchungszeiten (§ 10 Abs. 2) festgelegt, welche innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Betreuungszeiten liegen.
- (6) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird ergänzend auf die Mitteilungspflichten nach Art. 27 des BayKiBiG verwiesen.
- (7) ¹Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Kühenthal, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. ²Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. ³Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
 - Kinder, die in der Gemeinde Kühenthal ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



- Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - Alter der Kinder.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Kühnlenthal.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die, in der Gemeinde Kühnlenthal wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Kühnlenthal haben, entscheidet die Kindertageseinrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme kann auf das jeweilige Betreuungsjahr beschränkt werden.
- (6) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Kühnlenthal hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Kindertagesstätte in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Kühnlenthal haben, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kühnlenthal benötigt wird.
- (8) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



- (10) ¹In der Kindertageseinrichtung kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. ²Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. ³Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Klargestellt wird, dass die Personensorgeberechtigten für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen haben.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer, usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) ¹Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 27 BayKiBiG. ²Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten werden die Vorschriften des Art. 33 BayKiBiG angewendet.
- (7) ¹Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. ²Kranke Kinder sind unverzüglich nach

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren bevollmächtigte Personen nach Abs. 2 abzuholen.

- (8) ¹Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. ²Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. ³Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. ⁴Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (10) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (11) Die Kindertageseinrichtungsleitung hat bei meldepflichtigen Krankheiten laut Bundesseuchengesetz in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Träger und das Gesundheitsamt des Landkreises Augsburg zu informieren und deren Weisungen zu befolgen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet. ⁴Bei Infektionskrankheiten (z. B. Magen-Darm-Infektion) sollte das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor die Einrichtung wieder besucht werden kann. ⁵Pyrexie (Fieber) sollte mindestens 24 Stunden zurückliegen. ⁶Sollte die zweite Masernimpfung oder entsprechende, ersetzende Nachweise bei bereits aufgenommenen Kindern trotz Erinnerung unterbleiben, kann ein Ausschluss des Besuchs der Kindertageseinrichtung nach § 13 Buchstabe i ausgesprochen werden.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 – 15:30 Uhr geöffnet und die Kinderkrippe von 07:30 – 14:30 Uhr.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) ¹Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung beträgt 30 Werktage pro Jahr und wird zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. ²Hiervon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) dienen.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. ²Ebenso kann die Kindertageseinrichtung für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. ³Dies wird rechtzeitig mindestens vier Wochen vorab durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Gemeinde Kühnlenthal ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. ²Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die Kernzeit für den Kindergarten (Zeit, an der alle Kinder bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



- (2) Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden im **Kindergarten** folgende Buchungszeiten angeboten (Betreuungszeit pro Tag gerechnet auf den Wochendurchschnitt):
- a) größer 4 Stunden bis einschl. 5 Stunden
 - b) größer 5 Stunden bis einschl. 6 Stunden
 - c) größer 6 Stunden bis einschl. 7 Stunden
 - d) größer 7 Stunden bis einschl. 8 Stunden
 - e) größer 8 Stunden bis einschl. 9 Stunden
- (3) Die Mindestbuchungszeit für **Krippenkinder** bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 12 Stunden verteilt auf 3 Tage die Woche (4 Stunden pro Tag) und erfolgt in Anlehnung an die pädagogische Arbeit des Kindergartens.
- (4) Für Kinder von 11 Monaten bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten (Betreuungszeit pro Tag gerechnet auf den Wochendurchschnitt):
- a) größer 2 Stunden bis einschl. 3 Stunden
 - b) größer 3 Stunden bis einschl. 4 Stunden
 - c) größer 4 Stunden bis einschl. 5 Stunden
 - d) größer 5 Stunden bis einschl. 6 Stunden
 - e) größer 6 Stunden bis einschl. 7 Stunden
- (5) ¹Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). ²In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (7) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



- (2) ¹Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. ²Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchszeit nach § 10 Abs. 2 zu wählen.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Kühenthal eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
 - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



- e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - h) der gewöhnliche Aufenthalt (in der Regel der Hauptwohnsitz) des Kindes nicht mehr im Gemeindebereich Kühnlenthal liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt;
 - i) die zweite Masernimpfung bei bereits aufgenommenen Kindern trotz einmaliger Erinnerung seitens der Kindertageseinrichtungsleitung nicht erfolgt (§ 4 Abs. 3);
 - j) aus anderem wichtigen Grund;
- (2) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) Der Ausschluss ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 14 Verpflegung

- (1) ¹Für Kindergartenkinder, die die Einrichtung an einem der Betreuungstage länger als bis 13:30 Uhr besuchen, ist für diesen Tag verbindlich ein Mittagessen zu buchen. ²Kindergartenkinder, die bis 13:30 Uhr die Einrichtung besuchen, können zum Mittagessen angemeldet werden. ³Für Krippenkinder ist die Teilnahme am Mittagessen an den gebuchten Tagen verpflichtend.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) ¹Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Kindertageseinrichtung nach Art. 12 und 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid / Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

§ 19 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kühenthal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Kühenthal für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Kühenthal zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Kühenthal nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühenthal in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Neben der Gebühr für die entsprechende Buchungskategorie in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird verpflichtend ein Getränke- und Spielgeld nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
²Die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen richtet sich nach § 14 Abs. 1.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
- b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2019 außer Kraft.

Kühenthal, den 09.08.2022

gez.

.....
Iris Harms
Erste Bürgermeisterin

Hinweis:

Die förmlich ausgefertigte Fassung wird / wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.

(Siegel)